

## **6.** **Zusammenarbeit**

### **6.1 Innerhalb der Kirchengemeinde**

Grundsätzlich wird in jedem Bereich, entsprechend seiner Aufgabe innerhalb von **Kirche, Kind und Jugend**, selbständig gearbeitet. Wo es aber sinnvoll erscheint, sollen die Bereiche vernetzt werden.

#### **Teamarbeit – Zusammenarbeit – konzeptionelle Planung**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in **Kirche, Kind und Jugend** bilden ein Team, das in

Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft die konzeptionelle Arbeit leistet und bei der Planung der Arbeit und der Durchführung einzelner gemeinsamer Anlässe zusammenarbeitet, dies eventuell auch über die Kirchengemeindegrenzen hinaus.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern und ihre Einbindung in das Konzept **Kirche, Kind und Jugend** ist zu fördern.

### **6.2 Innerhalb der Oekumene**

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche ist auf landeskirchlicher wie auf Kirchengemeindeebene zu pflegen. Unterrichtsstunden sollen, wo immer möglich, zur gleichen Zeit durchgeführt werden. Wo die Voraussetzungen gegeben sind, kann ein Teil des Religionsunterrichts interkonfessionell erteilt werden. Vor der Planung besonderer Projekte ist mit der katholischen Kirchengemeinde Kontakt aufzunehmen. Wo möglich soll die Planung gemeinsam erfolgen.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen von Oekumene und Allianz sollen auch im Freizeitbereich wahrgenommen werden.

### **6.3 Mit der Schule**

Die Zusammenarbeit mit der Schule (Behörden, Lehrerschaft) ist anzustreben, z.B. durch Absprachen über den Stoffplan von Biblischer Geschichte und Religionsunterricht, Kontakte zwischen Katechetinnen und Katecheten und der Lehrerschaft sowie gemeinsamen Projekten. Die Kirchengemeinden können die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer damit beauftragen, einen Religionsunterricht für alle Konfessionen, beziehungsweise Religionen zu erteilen. Die Inhalte dieses Unterrichts sind Biblische Geschichte, Religionskunde und Ethik.



## Träger von Kirche, Kind und Jugend

### 7.1 Die Kirchgemeinden

Träger von **Kirche, Kind und Jugend** sind die Kirchgemeinden. Sie erarbeiten im Rahmen der Verordnung und des kantonalen Konzeptes gemeindeeigene Regelungen. Solche Regelungen werden dem Kirchenrat zur Kenntnis gebracht.

---

Die Kirchgemeinde macht Angebote in allen drei Bereichen von **Kirche, Kind und Jugend** und fördert die regionale Zusammenarbeit.

---

Sie genehmigt den Stellenplan für die Umsetzung der gemeindeeigenen Regelung und stellt die notwendigen Mittel dafür bereit.

---

Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung für **Kirche, Kind und Jugend** in der Kirchgemeinde.

---

Sie wählt die notwendigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Konzept **Kirche, Kind und Jugend**.

---

Sie wählt aus ihrer Mitte ein bis drei Verantwortliche. Diese unterstützen die in **Kirche, Kind und Jugend** tätigen Personen und sind gleichzeitig Kontaktpersonen zu den landeskirchlichen Stellen.

---

Für grössere Gemeinden empfiehlt es sich, eine Kommission für **Kirche, Kind und Jugend** einzusetzen.

Die Kirchenvorsteherschaft trägt die Verantwortung für Kirche, Kind und Jugend

## **7.2 Die Landeskirche**

Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden bei der Umsetzung ihres Konzeptes **Kirche, Kind und Jugend** durch

---

Hilfestellungen durch die zuständigen kirchenrätlichen Kommissionen und Ämter bei der Einführung und Umsetzung der Gemeindekonzepte.

---

Beratung der Kirchenvorsteherschaften und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in **Kirche, Kind und Jugend** durch die auf diesem Gebiet tätigen landeskirchlichen Ämter.

---

die Bereitstellung von Lehr- und Stoffplänen.

---

das Angebot von Aus- und Fortbildungskursen.

---

das Angebot von Arbeitsmaterialien durch die landeskirchliche Medienstelle.

---

das Angebot von Begleitung und Supervision für in **Kirche, Kind und Jugend** tätige Personen.

---

## **7.3 Die Jugendverbände**

In Kirchgemeinden, in welchen der Landeskirche nahestehende Jugendverbände tätig sind, sollen diese in das Konzept **Kirche, Kind und Jugend** einbezogen werden. Sie erfüllen ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit den übrigen Verantwortlichen für das Konzept. Für ihre Mitarbeit erhalten sie von der Kirchgemeinde einen finanziellen Beitrag.



**Die Landeskirche unterstützt die Gemeinden  
in der Umsetzung des Konzeptes**



## Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche, Kind und Jugend

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Konzept **Kirche, Kind und Jugend** der Kirchgemeinden sind neben den Pfarrerinnen und Pfarrern, soweit ihre Anstellung diesen Bereich betrifft:

Diakoninnen und Diakone
Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer
Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter
Katechetinnen und Katecheten
Kindergottesdienstleiterinnen und -leiter
freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Kirchgemeinde schafft die für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Stellen, regelt die Anstellungsbedingungen und besoldet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den landeskirchlichen Richtlinien.

Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Stelleninhaberinnen und -inhaber und führt die Aufsicht in allen Arbeitsbereichen und Altersstufen von **Kirche, Kind und Jugend**. Sie kann sich in dieser Funktion von Beauftragten der Landeskirche beraten lassen.

**Aus- und Fortbildung, wichtige Voraussetzung  
für die Mitarbeit in Kirche, Kind und Jugend**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weisen sich über eine ihrer Tätigkeit entsprechende Ausbildung aus. Die Landeskirche kann Ausbildungskurse anerkennen oder eigene Kurse anbieten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Fortbildung verpflichtet und angehalten, von Zeit zu Zeit an einer Supervision teilzunehmen. Die Landeskirche bietet Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten an und beteiligt sich an den Kosten.

Die Kirchgemeinden sind im Bereich von **Kirche, Kind und Jugend** auf die Mitwirkung freiwilliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Die Kirchenvorsteherschaft überträgt diesen einzelne Aufgaben, unterstützt sie bei ihrer Aus- und Fortbildung und sorgt für eine gebührende Anerkennung ihrer Arbeit.



## **Elternarbeit in Kirche, Kind und Jugend**

Auf jeder Altersstufe von **Kirche, Kind und Jugend** ist der Kontakt zu den Eltern der ins Konzept eingebundenen Kinder und Jugendlichen in geeigneter Form zu suchen und zu pflegen.

Dies ist Aufgabe der Kirchenvorsteherschaft wie auch der in **Kirche, Kind und Jugend** tätigen Personen.

Die Kirchenvorsteherschaft informiert die Eltern, Kinder und Jugendlichen über die gemeindeeigenen Regelungen sowie über die Stufen- und Jahresprogramme von **Kirche, Kind und Jugend**. Evangelische Schülerinnen und Schüler, die den Religionsunterricht nicht oder nicht mehr besuchen wollen, sind durch ihre Eltern oder deren gesetzliche Vertretung schriftlich abzumelden.

**Warum nicht vermehrt Eltern zur Mitarbeit ermuntern?**

Die Kirchenvorsteherschaft unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Elternkontakten wie Elternabenden, Briefen und Gesprächen. Die Eltern werden zu einzelnen Veranstaltungen eingeladen und können auch zur Mitarbeit angefragt werden.

Von den Eltern wird erwartet, dass sie ihre Kinder zum regelmässigen Besuch der kirchlichen Angebote ermuntern und sie unterstützen.



## Kirchenrätliche Kommissionen und Ämter

Die Landeskirche führt je ein Amt für Katechetik und Gemeinde-Jugendarbeit und eine Medienstelle.

Der Kirchenrat wählt die Beauftragten für die Ämter und die Medienstelle und führt die Aufsicht.

Für das Konzept von **Kirche, Kind und Jugend** wählt der Kirchenrat drei Kommissionen, bestehend aus je 5-7 Mitgliedern. Ein Sitz steht jeweils dem Kirchenrat zu. Die Kommissionen pflegen in den Aufgaben für **Kirche, Kind und Jugend** eine enge Zusammenarbeit.

Die Kommissionen sind Beratungsorgane des Kirchenrates, haben ein Antragsrecht und nehmen von diesem Aufträge entgegen. Sie unterstützen und beraten die landeskirchlichen Ämter in ihren Tätigkeiten. Diese geben den Kirchenvorsteherschaften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Hilfestellung bei ihrer Arbeit in **Kirche, Kind und Jugend**.

### 10.1 Die Kommission und das Amt für Katechetik

Die Katechetische Kommission betreut die Bereiche Religionsunterricht sowie kirchliches Feiern auf der Mittel- und Oberstufe. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Katechetik insbesondere folgende Aufgaben:

---

Sie erstellt zu Handen des Kirchenrates Lehr- und Stoffpläne.

---

Sie wählt die Lehrmittel aus.

---

Sie organisiert Aus- und Fortbildungskurse.

---

Sie stellt Materialien für den Religionsunterricht und das kirchliche Feiern bereit.

---

Sie pflegt den Kontakt mit den Verantwortlichen für Katechetik in den Kirchengemeinden.

---

## **10.2 Die Kommission für Kindergottesdienste**

Die Kommission für Kindergottesdienste betreut den Bereich Kindergottesdienste und hat insbesondere folgende Aufgaben:

---

Sie führt Tagungen sowie Aus- und Fortbildungskurse für Leiterinnen und Leiter des kirchlichen Feierns auf der Vorschul- und Unterstufe durch.

---

Sie vermittelt Arbeitsmaterialien.

---

Sie pflegt den Kontakt mit den Verantwortlichen für den Kindergottesdienst in den Kirchgemeinden.

---

**Die Kommissionen von Kirche, Kind und Jugend unterstützen die kantonalen Beauftragten wie auch die Kirchgemeinden**

## **10.3 Die Kommission und das Amt für Gemeinde-Jugendarbeit**

Die Kommission für Gemeinde-Jugendarbeit fördert die Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche in den Kirchgemeinden. Sie hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinde-Jugendarbeit insbesondere folgende Aufgaben:

---

Sie organisiert zusammen mit dem oder der Beauftragten für Gemeinde-Jugendarbeit Kurse und Tagungen für Leiterinnen und Leiter zu Themen der kirchlichen Freizeitangebote.

---

Sie berät und unterstützt die Verantwortlichen für diese Freizeitangebote in den Kirchgemeinden.

---

Sie fördert regionale und kantonale Veranstaltungen für Jugendliche.

---

## Schlussbestimmung

Der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau erlässt dieses Konzept in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Katechetik und für Gemeinde-Jugendarbeit, den entsprechenden Kommissionen und der Kommission für Kindergottesdienste. Es dient als verbindlicher Leitfaden für die Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse im Rahmen von Verfassung, Kirchenordnung und der Verordnung **Kirche, Kind und Jugend** der Synode.

Frauenfeld, 5. Juli 1999

**Evangelischer Kirchenrat** des Kantons Thurgau

Der Präsident: *W. Vogel*

Der Aktuar: *E. Ritzi*